

08-1935

Geschäftsnummer:
3 OWi 82 Js 6320/07



RA	Fristnot.	Kopie	RSV
SB	EINGEGANGEN		Mdl.
Rückspr.	23. Nov. 2007		Kennzeichnung
zda	Dr. Andreas M. Bittigkofer Rechtsanwalt		Rücksp.
Wiedervorl.		ER.	Zahlg.
			Stellungnahme

Amtsgericht Pforzheim

Beschluss

vom 16. November 2007

in der Bußgeldsache

Verteidiger:

wegen Ordnungswidrigkeit

Auf die Erinnerung vom 31.08.2007 werden unter Aufhebung des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Amtsgerichts Pforzheim vom 29.08.2007 die von der Staatskasse dem Betroffenen zu erstattenden Auslagen festgesetzt auf

724,26 €.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Die Kosten und Auslagen des Erinnerungsfahrens trägt die Staatskasse.

Gründe

I.

Mit Bußgeldbescheid der Stadt Pforzheim vom 22.02.2007 wurde dem Betroffenen eine Geschwindigkeitsüberschreitung unter Androhung einer Geldbuße in Höhe von 75 € sowie eines

Fahrverbotes von einem Monat zur Last gelegt. Nach Einspruchseinlegung, Akteneinsicht und Stellungnahme seitens des Verteidigers wurde das Verfahren dem Amtsgericht vorgelegt und der Betroffene im 15minütigen Termin der Hauptverhandlung freigesprochen.

Mit Kostenfestsetzungsantrag vom 02.08.2007 beantragte der Verteidiger einen Erstattungsbeitrag seitens der Staatskasse in Höhe von 727,79 €, den er wie folgt errechnete:

Grundgebühr in Bußgeldsachen/Nr. 5100 VV RVG: 85 €

Verfahrensgebühr für Verfahren vor Verwaltungsbehörde/Nr. 5103 VV RVG: 135 €

Verfahrensgebühr für Verfahren vor Amtsgericht/Nr. 5109 VV RVG: 135 €

Terminsgebühr im Verfahren vor Amtsgericht/Nr. 5110 VV RVG: 215 €

Zwischensumme der Gebührenpositionen: 570 €

Pauschale für Post- und Telekommunikation: 20 €

Dokumentenpauschale für Ablichtungen: 11,50 €

Zwischensumme netto: 601,50 €

19 % Mehrwertsteuer: 114,29 €

Zwischensumme brutto: 715,79 €

Auslagen gem. Anlage: 12 €

Gesamtbetrag: 729,79 €

Dem Antrag wurde mit Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Pforzheim vom 29.08.2007 mit der Begründung, die seitens des Verteidigers bestimmten Gebühren seien unbillig hoch, abgelehnt und statt dessen eine Grundgebühr in Höhe von 70 €, eine Verfahrensgebühr in Höhe von 110 € sowie von 105 € und eine Terminsgebühr von 175 € zugebilligt, weswegen - unter Zugrundelegung einer Dokumentenpauschale bei 15 Ablichtungen - ein Gesamtbetrag i.H.v. 592,13 € festgesetzt wurde.

II.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung des Verteidigers vom 31.08.2007.

Die Erinnerung ist zulässig und im Wesentlichen begründet. Die von dem Verteidiger in der Kostenrechnung angesetzten Mittelgebühren sind nicht zu beanstanden. Grundlage für die Überprüfung der geltend gemachten Gebühren ist die Regelung des § 14 RVG, d.h. Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Betroffenen im jeweiligen Einzelfall (AG Viechtach, Beschluss vom 27.04.2006, 7 II OWi 550/06, *juris*). Entspricht die seitens des Verteidigers beantragte Gebührenhöhe danach der Billigkeit und bewegt sie sich noch im Rahmen des ihm zustehenden Spielraumes (aaO. unter Hinweis auf Hansens/Braun/Schneider, Praxis des Vergütungsrechts, 1. Aufl., S. 59 ff. m.w.N) ist sie verbindlich.

Die Höhe der im Bußgeldbescheid bei Verkehrsordnungswidrigkeiten verhängten Geldbuße rechtfertigt es nicht, von einer grundsätzlich geringeren Bedeutung auszugehen, da die Geldbußen bei Vorwürfen dieser Art meistens im unteren Bereich angesiedelt sind und seitens des Gesetzgebers eine Differenzierung des Gebührenrahmens bei Geldbußen zwischen 40 € bis 5000 € eben nicht vorgenommen wurde (AG Viechtach, aaO.) Abzustellen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten ist vielmehr grundsätzlich auf drohende Punkte im Verkehrszentralregister (AG Saarbrücken, Urteil vom 29.11.2005, 42 C 192/05, *juris*, bei Androhung eines Punktes), eine etwaige Vorbelastung, ein drohendes Fahrverbot bzw. eine Fahrerlaubnisentziehung durch die Verwaltungsbehörde. Bei fünf vorhandenen und drei zu erwartenden Punkten sowie im Hinblick auf das drohende Fahrverbot war die Bedeutung der vorliegenden Angelegenheit nach diesen Kriterien mindestens durchschnittlich (vgl. AG Altenburg, Urteil vom 17.10.2005, 1 C 262/05, *juris*, wo bei Voreintragung von 10 Punkten im Verkehrszentralregister bei möglicher Verhängung zweier weiterer Punkte von erheblicher Bedeutung ausgegangen wird; AG Halle-Salkreis, Beschluss vom 04.10.2005, 370 OWi 625 Js 3822/05, *juris*, unter Verweis auf Gerold/Schmidt/v. Eicken u.a., RVG, 16. Aufl. § 14 RVG, RN. 92- 96): „Die Mittelgebühr ist gerechtfertigt und bei umfangreicher Tätigkeit oder überdurchschnittlicher Bedeutung auch zu überschreiten, wenn ein Fahrverbot in Frage steht oder Eintragungen in der Verkehrssünderkartei, die bedeutsam für den Verlust der Fahrerlaubnis werden können“).

Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit war, unabhängig davon, dass diese nicht besonders schwierig war, ebenfalls mindestens durchschnittlich. Der Verteidiger hat Informationen des

Betroffenen über den Vorfall entgegen genommen, Einspruch eingelegt, Akteneinsicht genommen, den Sachverhalt mit dem Betroffenen besprochen und den Einspruch begründet.

Die durchschnittliche Bedeutung der Angelegenheit und der in der Gesamtschau durchschnittliche Umfang und Schweregrad der anwaltlichen Tätigkeit rechtfertigen den - auch ohne Ausschöpfung des Spielraumes nicht als unbillig anzusehenden - Ansatz der Mittelgebühr.

Die festzusetzenden Gebühren errechnen sich nach dem Vorgesagten wie seitens des Verteidigers beantragt. Ein Abzug war im Hinblick auf die zu erstattende Dokumentenpauschale insoweit aber angezeigt, als mit beantragter Akteneinsicht die Akte zwar einen Umfang von 23 Seiten hatte, davon aber lediglich 15 beschrieben waren.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 11 Abs. 4 RPfIG, 473 Abs. 2 Satz 1 StPO analog.

Dr. Ambs
Richterin am Amtsgericht



